

# Ordnungsbehördliche Verordnung

## über die Bestimmung des erweiterten Warenangebots auf den Wochenmärkten der Stadt Hagen vom 9. Februar 1981

---

Aufgrund des § 67 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl I S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1980 (BGBl I S.321), § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26. April 1977 (GV NW S.170/SGV NW 7101), § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 6. Mai 1977 (GV NW S. 241/SGV NW 7101) und der §§ 1,29 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) wird von der Stadt Hagen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates vom 17. Dezember 1980 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1 - Warenarten auf den Wochenmärkten

- (1) Nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung dürfen auf den Wochenmärkten folgende Warenarten feilgeboten werden: Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl I S.1945) in seiner jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei; rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Darüber hinaus dürfen auf den Wochenmärkten folgende weiteren Warenarten des täglichen Lebens feilgeboten werden: Kleintextilien und Kurzwaren; Leder- und Gummiwaren; Haushaltswaren; Putz-, Wasch- und Pflegemittel; Holz-, Korb- und Bürstenwaren; Ton-, Glas- und Keramikwaren; kunstgewerbliche Artikel.

### § 2 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf den Wochenmärkten andere als nach § 67 Abs. 1 oder 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 dieser Verordnung zugelassene Warenarten feilhält. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden (§ 146 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 der Gewerbeordnung).

### § 3 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

---

Öffentlich bekannt gemacht am 17. Februar 1981, in Kraft getreten am 24. Februar 1981